



Strafantrag

Erklärung zum Strafantrag:

Antragstellende/r:

Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdaten: _____
Telefon: _____

- als Geschädigte/r
 als gesetzliche Vertretung von: _____
 als sonstige Berechtigte für (siehe Erläuterungen): _____

gegen Unbekannt Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdaten: _____

In Kenntnis der Erläuterungen zum Strafantrag, siehe unten, erkläre ich Folgendes:

- Ich stelle gegen oben genannte Person/en oder gegen „Unbekannt“ Strafantrag wegen aller in Frage kommenden Straftatbestände.
- Ich behalte mir vor, gegen oben genannte Person/en oder gegen „Unbekannt“ zu einem späteren Zeitpunkt Strafantrag zu stellen. Die Antragsfrist habe ich selbständig wahrzunehmen, sie beträgt drei Monate.
- Ich verzichte auf die Stellung eines Strafantrages gegen oben genannte Person/en oder gegen „Unbekannt“.
Hinweis: Diese Verzichtserklärung ist dann unwiderruflich.

Datum

Unterschrift Antragstellende/r

Erläuterungen zum Strafantrag:

- Bestimmte Straftaten, z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung und der Sachbeschädigung, können nur verfolgt werden, wenn die Geschädigten oder deren gesetzliche Vertretung (in diesem Falle Sie) es wünschen und dies rechtzeitig – d.h. bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem der Antragsberechtigte von der Tat und dem Täter Kenntnis erlangt hat – durch einen Strafantrag zum Ausdruck bringen.
- Sind Sie noch unschlüssig, können Sie sich auch erst später für oder gegen einen Strafantrag entscheiden (jedoch innerhalb der 3-Monats-Frist).
- Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrags verzichten. Diese Erklärung ist dann unwiderruflich.
- Die Zurücknahme des Strafantrags kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens erklärt werden. Allerdings kann ein zurückgenommener Strafantrag nicht noch einmal gestellt werden. Wird das Verfahren wegen Zurücknahme eines Strafantrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so hat der Antragstellende grundsätzlich die Kosten sowie die dem Beschuldigten und einem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen gem. § 470 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen.
- Bei Geschädigten, die minderjährig sind, ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- Der Strafantrag kann auch bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden.
- Auf eine eventuelle zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag nicht aus.
- Die Strafantragsberechtigung geht in bestimmten Fällen der Beleidigung, der Körperverletzung und bei Indiskretionsdelikten nach dem Tode des Berechtigten an die Hinterbliebenen über.
- Sind Amtsträger, für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Soldaten der Bundeswehr beteiligt, steht dem Dienstvorgesetzten die Strafantragsberechtigung zu.